

572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 30. 5. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 lautet der vorletzte Satz des Abs. 3:

„Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.“

2. § 7 lautet:

„Schulversuche

§ 7. (1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens zukommt, kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen. Hiezu zählen auch Schulversuche zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsformen) an einzelnen Schularten.

(2) Als Grundlage für Schulversuche sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festlegen. Die Schulversuchspläne sind in den Schulen, an denen sie durch-

geführt werden, durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei den betreffenden Schulleitungen zu hinterlegen; auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

(3) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Pflichtschulen deren äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland.

(4) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, um die im Wege des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 7 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfaßt auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes.

(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.

(6) Die Schulversuche sind von der Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen von der Schulbehörde zweiter Instanz, zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hiebei kommt gemäß § 9 des Artikels II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, für den betreffenden Bereich geschaffenen Einrichtungen zur Schulentwicklung beratende Tätigkeit zu.

(7) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.“

2

572 der Beilagen

3. § 36 lautet:

„Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 36. Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. mit Unter- und Oberstufe:
 - a) das Gymnasium,
 - b) das Realgymnasium,
 - c) das Wirtschaftskundliche Realgymnasium;
2. nur mit Oberstufe: das Oberstufenrealgymnasium.“

4. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium,
2. das Gymnasium für Berufstätige, das Realgymnasium für Berufstätige und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige,
3. allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung,
4. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte.“

5. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Gymnasium für Berufstätige, das Realgymnasium für Berufstätige und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Semester. Sie haben die Aufgabe, Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen.“

6. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) In erzieherischer Hinsicht haben die Höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die Erziehung auf lebenskundlichem Gebiet zu gewähren sowie die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern.“

7. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höheren Internatsschulen können als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen geführt werden.“

8. § 38 Abs. 5 entfällt.

9. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt, in der 1. und 2. Klasse), Technisches Werken sowie Textiles Werken (als alternative Pflichtgegenstände, in der 3. und 4. Klasse), Leibesübungen;
2. in den folgenden Formen überdies:
 - a) im Gymnasium:

Latein (3. bis 8. Klasse), alternativ Griechisch oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse);
 - b) im Realgymnasium:

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse; Latein alternativ auch aufbauend auf Latein der 3. und 4. Klasse des Gymnasiums), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe), alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie;
 - c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium:

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Haushaltsökonomie und Ernährung, ein ergänzender Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde sowie Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum);
 - d) im Oberstufenrealgymnasium:

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalunterricht oder Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie;
3. in allen Formen in der Oberstufe in der 6. bis 8. Klasse überdies alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß, daß unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände gemäß Z 1 und 2 das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände in der Oberstufe für alle Schüler gleich ist; als Wahlpflichtgegenstände kommen in Betracht:
 - a) weitere Fremdsprachen (Kurzurse), Darstellende Geometrie (soweit nicht bereits

gemäß Z 2 vorgesehen), Informatik, Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung (soweit einer dieser Pflichtgegenstände in der betreffenden Klasse nicht bereits gemäß Z 1 zu besuchen ist), am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium überdies Ernährung und Haushalt (Praktikum),

- b) Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von für die betreffende Oberstufenform in Z 1 und 2 vorgesehenen Pflichtgegenständen, ausgenommen Leibesübungen und gemäß lit. a gewählte Wahlverpflichtungsgegenstände.“

10. § 39 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Kurzschrift und Maschinschreiben sowie Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen vorzusehen. Ferner ist der Unterricht in Wahlpflichtgegenständen als Freigegegenstand für jene Schüler anzubieten, die den betreffenden Wahlpflichtgegenstand nicht gewählt haben, sofern der Besuch dieses Wahlpflichtgegenstandes für alle Schüler, die ihn gewählt haben, gewährleistet ist; die Zahl der Schüler in der betreffenden Schülergruppe 15 nicht übersteigt und durch die Wahl des Freigegegenstandes keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten; hiebei kann das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen.“

11. § 40 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Aufnahme in das Aufbaugymnasium oder Aufbaurealgymnasium erfordert die Erfüllung der in den Abs. 3 und 4 und im § 37 Abs. 2 genannten Voraussetzungen; die Ablegung einer Aufnahmeprüfung entfällt bei erfolgreichem Abschluß der Übergangsstufe. Die Aufnahme in ein Gymnasium für Berufstätige oder Realgymnasium für Berufstätige oder Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige erfordert die Erfüllung der im § 37 Abs. 3 genannten Voraussetzungen. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 und 4 gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß, wobei die Aufnahme in Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung, welche durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist, voraussetzt.“

12. § 43 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

(2) Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe Schülergruppen zu bilden. Eine Schülergruppe darf nur geführt werden, wenn sich auf der betreffenden Schulstufe mindestens fünf Schüler für den betreffenden Wahlpflichtgegenstand angemeldet haben. Die Gesamtzahl der Schülergruppen an einer Schule darf die vierfache Anzahl der an dieser Schule geführten Klassen ab der 10. Schulstufe nicht übersteigen. Die Schülergruppen können klassenübergreifend geführt werden; sie sind jedoch klassenübergreifend zu führen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler unter 15 oder unter einer auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegten niedrigeren Teilungszahl liegt. Auf der 10. und 11. Schulstufe dürfen Schülergruppen nur insoweit gebildet werden, als gesichert ist, daß die Schüler der 12. Schulstufe das vorgeschriebene Gesamtstundenausmaß an Wahlpflichtgegenständen erfüllen können.“

13. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 bzw. auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.“

14. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Bundesgymnasium,
Bundesrealgymnasium,
Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium,
Bundes-Oberstufenrealgymnasium,
Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaurealgymnasium,
Bundesgymnasium für Berufstätige, Bundesrealgymnasium für Berufstätige und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Berufstätige.“

15. § 45 Abs. 4 entfällt.

16. § 57 lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die

Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden: § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.“

17. § 71 lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.“

18. § 100 lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.“

19. § 108 lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Erzieher darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.“

20. § 131 a lautet:

„Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

§ 131 a. (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter Kinder und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang Schulversuche durchgeführt werden.

(2) Innerhalb der Versuchsklassen können Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, wobei der für das Kind gewählte Lehrplan insoweit in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung) sowie im Jahreszeugnis und im Jahres- und Abschlusszeugnis und in der Schulbesuchsbestätigung (§ 22 des Schulunterrichtsgesetzes) zu vermerken ist, als dieser vom Lehrplan jener Schule an der der Schulversuch geführt wird, abweicht.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die ein

größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hierbei ist bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.

(4) (Grundsatzbestimmung.) Für Pflichtschulen gilt der letzte Satz des Abs. 3 als Grundsatzbestimmung.

(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden, als 5% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes entspricht.

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 6 anzuwenden.“

21. § 131 b entfällt.

22. In der Einleitung des § 131 c tritt an die Stelle der Wendung „31. August 1988“ die Wendung „31. August 1989“.

Artikel II

Artikel II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982, Artikel II und III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1980, 365/1982, 271/1985 und 371/1986 sowie Artikel IV der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, werden aufgehoben. Auf Grund dieser Bestimmungen begonnene Schulversuche dürfen auslaufend abgeschlossen werden.

Artikel III

Artikel VI Abs. 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, wird wie folgt geändert:

„(1) Am Bundesrealgymnasium in Reutte/Tirol darf in der Oberstufe eine Sonderform mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie geführt werden.“

Artikel IV

Am Öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien darf in der 6. bis 8. Klasse eine dritte lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand geführt werden.

Artikel V

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 229/1988, wird wie folgt geändert:

In den § 11 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Wahlpflichtgegenstände an allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 39 Abs. 1 Z 3 des Schulorganisationsgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Frist gemäß Abs. 1 für die Wahl der Wahlpflichtgegenstände zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe festzulegen ist und daß der Eintritt in Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes eines Pflichtgegenstandes auch in einer höheren Stufe als jener Schulstufe erfolgen kann, in der sie erstmals angeboten werden.“

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Artikel I Z 1, 2, 6 bis 8, Artikel II und Artikel V mit 1. September 1989,
2. Artikel I Z 3 bis 5 und 9 bis 19, Artikel III und Artikel IV hinsichtlich der 5. bis 7. und der 9. Schulstufe sowie des 1. und 2. Semesters der Formen für Berufstätige mit 1. September 1989, der 8. und 10. Schulstufe sowie des 3. und 4. Semesters der Formen für Berufstätige mit 1. September 1990, der 11. Schulstufe sowie des 5. und 6. Semesters mit 1. September 1991, der 12. Schulstufe sowie des 7. und

8. Semesters mit 1. September 1992 und der 13. Schulstufe sowie des 9. Semesters mit 1. September 1993 und

3. Artikel I Z 20 bis 22 mit 1. September 1988.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 20 (soweit sie den § 131 a Abs. 4 betreffen) sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1989 in Kraft zu setzen.

(4) § 131 c des Schulorganisationsgesetzes tritt mit Ablauf des 31. August 1989 außer Kraft.

(5) Schulversuche, die gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes genehmigt worden sind, dürfen unter Anrechnung auf die Zahl gemäß § 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes weitergeführt werden.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Artikel IV der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, der die Grundlage für Schulversuche zur inneren Schulreform im allgemeinbildenden Schulwesen (insbesondere auch die Schulversuche zur Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) enthält, läuft aus, sodaß eine Entscheidung über die weiteren Maßnahmen erforderlich ist.

2. Infolge der sinkenden Schülerzahlen kommt es bereits jetzt auch bei weiterführenden Schulen zu einem Rückgang an Klassen, wodurch die Gefahr besteht, daß in manchen Bereichen auch das Bildungsangebot geringer wird.

3. Die Durchführung von Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder bloß auf der Basis der allgemeinen Schulversuchsbestimmung des § 7 des Schulorganisationsgesetzes kann im Widerspruch zum Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, kommen, weil das letztgenannte Gesetz die Erfüllung der Schulpflicht sonderschulbedürftiger Kinder an anderen Schulen als den Sonderschulen nicht vorsieht.

Ziel:

Überführung der Schulversuchsergebnisse im Bereich der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen, Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen soweit dies möglich ist sowie Weiterführung der Schulversuche zur inneren Schulreform und Verbesserung der Schulversuchsgrundlage zur Integration behinderter Kinder.

Inhalt:

1. Überführung der Schulversuche zur Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen durch Schaffung von typenbildenden alternativen Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenständen, um den Schülern bessere Wahlmöglichkeiten zu bieten.

2. Anpassung der Regelungen betreffend Klassenschülerzahlen für die mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe an die diesbezüglichen Regelungen in den anderen Schulartbereichen.

3. Verbesserung der allgemeinen Schulversuchsgrundlage unter besonderer Betonung der Schulversuche zur inneren Schulreform.

4. Besondere Schulversuchsgrundlage zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz würde folgenden budgetwirksamen Mehraufwand erfordern:

1989: 1,8 Millionen Schilling,
1990: 37,2 Millionen Schilling,
1991: 111,1 Millionen Schilling,
1992: 145,4 Millionen Schilling und
1993: 114,5 Millionen Schilling.

Die Novelle würde daher einen budgetwirksamen Mehraufwand von insgesamt 410 Millionen Schilling erfordern.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptanliegen der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist die Überführung der Schulversuche im Bereich der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen. Diese Schulversuche wurden durch § 6 des Artikels II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, eingerichtet. Die diesbezügliche Schulversuchsdauer wurde mehrmals verlängert, zuletzt dadurch, daß diese Schulversuche in die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, als Artikel IV Abs. 2 eingebaut wurden. Diese Schulversuche dürfen letztmalig im Schuljahr 1988/89 begonnen werden. Daher ist eine Entscheidung darüber geboten, in welcher Form die Ergebnisse dieser Schulversuche ab September 1989 in das Regelschulwesen überführt werden. Dieser Termin ist auch deshalb von Bedeutung, weil ab diesem Termin aufbauend auf den neuen Lehrplänen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen die neuen Lehrpläne für deren Oberstufe in Kraft zu setzen sein werden.

Aus diesem Grunde sieht auch das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 16. Jänner 1987 vor, daß es aufbauend auf den Erfahrungen der Schulversuche an allen drei Grundformen der allgemeinbildenden höheren Schulen ein möglichst breites Angebot an Wahlpflichtfächern geben wird, das den Interessen und Neigungen der Schüler individuell entgegenkommen soll. Hiebei dürfen nach diesem Übereinkommen musisch-kreative Elemente im Rahmen der Oberstufe nicht eingeschränkt, sondern sollen gestärkt werden. Als Grundformen sind nach dem Arbeitsübereinkommen drei Grundtypen vorzusehen, nämlich das Gymnasium, das Realgymnasium und eine (im Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens) noch zu definierende Form des Gymnasiums mit wirtschaftlichem Schwerpunkt. Ferner wurde festgestellt, daß durch eine Straffung der Lehrpläne eine Minderung der Gesamtwochenstundenzahl erreicht werden muß.

Die beabsichtigte Novellierung der schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule

wurde in der Gesamtkommission der Schulreformkommission am 13. Jänner 1988 beraten. Das Beratungsergebnis zeigte eine überwiegende Zustimmung zu den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Grundsätzen.

Artikel I Z 3 bis 15 des Entwurfes enthält die einschlägigen Bestimmungen, welche klassenweise aufsteigend ab 1. September 1989 in Kraft treten sollen.

Eine weitere Verbesserung der pädagogischen Situation an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule soll eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl bringen. Die diesbezügliche Regelung entspricht jener, die bereits für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule gilt (gleichartige Regelungen bestehen bereits auch für den Gesamtbereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen und für die Berufsschulen). Aus Gleichheitsgründen ist eine unterschiedliche Behandlung des weiterführenden berufsbildenden sowie lehrer- und erzieherbildenden Schulwesens nicht vertretbar; daher soll in gleicher Weise wie für die Oberstufe der AHS auch die Klassenschülerhöchstzahl für die übrigen höheren Schulen sowie für die mittleren Schulen herabgesetzt werden. Dies erscheint weitgehend im Hinblick auf den Schülerrückgang möglich. Keinesfalls darf es jedoch wegen dieser Maßnahme zu zusätzlichen Abweisungen von Schülern aus Platzmangel kommen; daher ist für diese Fälle eine Überschreitungsmöglichkeit vorgesehen. Die diesbezüglichen Regelungen enthält Artikel I Z 12 und Z 16 bis 19.

Weiters weist das erwähnte Arbeitsübereinkommen darauf hin, daß die Bundesregierung die in breiten Ansätzen im österreichischen Schulwesen vorhandenen Möglichkeiten der Begabungsförderung, dh. auch Förderung der besonders Begabten, erweitern wird, denn keine einzige Begabung soll verlorengehen. Alle Begabungen, zu denen nicht nur intellektuell-kognitive, sondern auch musisch-kreative, soziale und handwerklich-praktische gehören, sollen erkannt und ohne zu frühe Selektion höchstmöglich entfaltet werden. An eine Errichtung von Eliteschulen ist nicht gedacht, die Schüler sollen in den Stammklassen verbleiben. Die Förderung soll durch ein möglichst vielfältiges Angebot an geeigneten Lehrveranstaltungen

geschehen, von denen Schüler und Eltern freiwillig Gebrauch machen können. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens sieht der Entwurf die Einrichtung von Freigegegenständen für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen vor. Die diesbezügliche Bestimmung enthält Artikel I Z 1.

Schließlich berücksichtigt der vorliegende Entwurf die Zielsetzungen im Arbeitsübereinkommen betreffend die Schulversuche. Es handelt sich hier um die folgenden zwei Bereiche:

1. Nach dem Arbeitsübereinkommen sollen die seit längerer Zeit währenden Schulversuche, die bereits zu konkreten Ergebnissen geführt haben, abgeschlossen werden. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, neue Erkenntnisse in Schulversuchen auch weiterhin zu erproben. Hiefür wird im Übereinkommen eine Verlängerung der derzeit geltenden gesetzlichen Fristen für Schulversuche (Artikel IV der 7. SchOG-Novelle) ins Auge gefaßt, wobei eine zumutbare Begrenzung der Schulversuche anzustreben ist und die budgetären Möglichkeiten zu beachten sind. Bei der Erarbeitung diesbezüglicher Entwurfsbestimmungen mußte festgestellt werden, daß einerseits die Schulversuchsgrundlagen des § 7 des Schulorganisationsgesetzes den heutigen Anforderungen an die Durchführung von Schulversuchen nicht mehr entsprechen und daß die Beschränkung der Schulversuche des Artikels IV der 7. SchOG-Novelle auf das allgemeinbildende Schulwesen hinsichtlich der Zielsetzungen zur inneren Schulreform untunlich ist. Daher wird der Einbau der besonderen Schulversuchsbestimmungen der 7. SchOG-Novelle in den neu gestalteten § 7 des Schulorganisationsgesetzes vorgeschlagen (siehe Artikel I Z 2).

2. Ausgehend von der Feststellung, daß nach wissenschaftlichen Erkenntnissen benachteiligte Kinder soweit wie möglich in der Normalschule integriert werden sollen, schlägt das Arbeitsübereinkommen vor, Schulversuche auf diesem Gebiet konsequent weiter zu entwickeln und auf alle Teile des Bundesgebietes auszudehnen. Gleichzeitig wurde jedoch festgestellt, daß bestimmte Formen der Behinderung es auch in Zukunft erfordern werden, Kinder in Sonderschulen, auch in der Allgemeinen Sonderschule, bestmöglich zu fördern. Die diesbezügliche Schulversuchsgrundlage enthält Artikel I Z 20.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Artikel 14 B-VG. Artikel I bis Artikel IV des Entwurfes und die sich darauf beziehenden Bestimmungen des Artikels VI bedürfen als Angelegenheiten der Schulorganisation der besonderen Beschlußerfordernisse des Artikels 14 Abs. 10 B-VG, nach denen Beschlüsse im Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mit-

glieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen können.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):

§ 6 des Schulorganisationsgesetzes enthält die allgemeinen Grundlagen für die Erlassung von Lehrplänen. Im Rahmen des Abs. 3 besteht die Ermächtigung für den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, auch über die im besonderen Teil vorgesehenen Unterrichtsgegenstände hinaus, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie einen Förderunterricht vorzusehen, wobei inhaltlich die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) und die Aufgaben der einzelnen Schularten die zusätzliche inhaltliche Grundlage für die diesbezüglichen Festlegungen enthalten. Unter Bedachtnahme auf das im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnte Arbeitsübereinkommen soll die Festlegung von Freigegegenständen für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen ermöglicht werden. Durch die Festlegung dieser Bestimmung in den allgemeinen Lehrplangrundlagen ist die Führung derartiger Freigegegenstände nicht auf einzelne Schularten beschränkt.

Zu Z 2 (§ 7):

Derzeit enthält § 7 des Schulorganisationsgesetzes als Grundlage für die Schulversuche lediglich die allgemeine Zielsetzung der Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen, die Zuständigkeit zur Genehmigung der Schulversuche und deren zahlenmäßige Beschränkung.

Die Schulversuche auf Grund der 4., 5. und 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle haben gezeigt, daß die Festlegung des Zieles der einzelnen Schulversuche, der Einzelheiten ihrer Durchführung und ihrer Dauer einer zielgerechten Durchführung dienen. Ferner ist es wichtig, daß die Schulversuche entsprechend betreut, kontrolliert und ausgewertet werden. Aus diesem Grund sind entsprechende Grundlegungen in den neuen Abs. 2 und 5 des § 7 vorgesehen. Die Einbindung der Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung erscheint im Hinblick auf die Möglichkeit der Tatsachenforschung an diesen Anstalten zweckmäßig.

Derartige Schulversuchspläne haben zumindest zum Teil den Charakter von Verordnungen, wobei derzeit für derartige Verordnungen nur die allgemeinen Kundmachungsvorschriften Geltung haben. Die Anwendung dieser Kundmachungsvorschriften ergibt in der Praxis jedoch Probleme, sodaß im § 7 Abs. 2 besondere Kundmachungsvorschriften vorgesehen sind.

Bezüglich der Einbindung des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung, das im Zusammenhang mit den Schulversuchen auf Grund der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle eingerichtet wurde und das sich im Bereich des allgemeinbildenden Schulwesens über die unmittelbare Betreuung der Schulversuche nach dieser Novelle hinaus bewährt hat, in die weitere Schulentwicklung im Bereich des allgemeinbildenden Schulwesens enthält Abs. 6 zweiter Satz die entsprechende Grundlegung.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, bestand die Frage über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Schulversuche auf Grund des Artikels IV der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, welche letztmalig im Schuljahr 1988/89 begonnen werden dürfen. Im Hinblick darauf, daß diese Schulversuche zur inneren Schulreform in ihrer allgemeinen Zielsetzung keine vorübergehende Aufgabe des Schulwesens darstellen und auch nicht auf das allgemeinbildende Schulwesen beschränkt bleiben sollten, wurde eine entsprechende Ausweitung dieser Versuchsgrundlage durch die Aufnahme in den § 7 Abs. 1 vorgesehen. Auf Grund der konkreten Zielsetzung dieser einzelnen Schulversuche wird im Rahmen der Schulversuche unter anderem auch deren Dauer festzulegen sein, was bezogen auf die inhaltliche Zielsetzung zweckmäßiger ist, als eine generelle zeitliche Beschränkung durch Gesetz, wo auf die konkrete Aufgabenstellung nicht Bedacht genommen werden kann.

Die Abs. 3, 4 und 7 entsprechen den derzeitigen Regelungen des Artikels IV der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, wobei bei Abs. 4 jedoch auf die neuen Vorschriften hinsichtlich des Schulversuchsplanes Bedacht zu nehmen war.

Schulversuche sollen an den Schulen nicht ohne vorherige Befassung der Lehrer, der Erziehungsberechtigten und (ab der 9. Schulstufe) der Schüler erfolgen. Aus diesem Grund sieht der neue Abs. 5 die diesbezügliche Anhörung des Schulforums (§ 63 a SchUG) bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 64 SchUG) vor.

Im Zusammenhang mit dieser Ausweitung kann auch im Sinne einer Rechtsbereinigung eine Aufhebung aller Sonderbestimmungen zu Schulversuchen im Rahmen des Schulorganisationsrechtes durch Artikel II erfolgen, wobei auf Grund dieser Bestimmungen begonnene Schulversuche auslaufend abgeschlossen werden können.

Bezüglich der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder wird auf die Ausführungen zu Z 20 verwiesen.

Zu Z 3 (§ 36):

Derzeit gliedert § 36 des Schulorganisationsgesetzes die allgemeinbildenden höheren Schulen —

abgesehen von den Sonderformen — in drei Langformen (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen) sowie eine selbständige Oberstufenform (Oberstufenrealgymnasium). Das Gymnasium und das Realgymnasium werden in der Oberstufe wieder in einzelne Formen untergeteilt, wobei die einzelnen Oberstufenformen durch ein im wesentlichen gesetzlich von vornherein festgelegtes Unterrichtsprogramm gekennzeichnet sind. Zum Unterschied dazu kennt das Oberstufenrealgymnasium trotz unterschiedlicher Bildungsangebote keine eigenen Formen; die unterschiedlichen Angebote werden als alternative Pflichtgegenstände angeboten.

Nach den Ergebnissen der Schulversuche erscheint die von vornherein gesetzlich erfolgte Festlegung der Unterrichtsprogramme in der Oberstufe nicht zweckmäßig, vielmehr sollten den Schülern entsprechende Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden. Aus diesem Grund sieht die Neufassung nur mehr drei Langformen ohne Untergliederung in einzelne Oberstufenformen vor. Hierbei soll von der geschlechtsspezifischen Ausrichtung des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen im Hinblick auf die seit 1962 eingetretene Entwicklung abgegangen werden. Bezüglich der Wahlmöglichkeit in den einzelnen Oberstufen wird auf die Ausführungen zu Z 9 verwiesen.

Zu Z 4 und 5 (§ 37 Abs. 1 und 3):

Die Sonderformen sollen auch in Hinkunft die bisherigen Sonderformen umfassen; lediglich bei den Schulen für Berufstätige soll eine Ausweitung bezüglich des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums wegen dessen neuen Inhaltes erfolgen, der besonders für Berufstätige von Interesse sein wird.

Die Erweiterung des § 37 Abs. 1 Z 2 erfordert eine diesbezügliche Berücksichtigung in Abs. 3. In diesem Zusammenhang soll der bei der Gliederung der allgemeinbildenden höheren Schule für Berufstätige verwendete Begriff „Halbjahrslehrgänge“ im Sinne der sonst üblichen Diktion des Schulorganisationsgesetzes durch „Semester“ ersetzt werden.

Zu Z 6 bis 8 (§ 38 Abs. 2, 4 und 5):

Diese Entwurfsbestimmungen betreffen die Höheren Internatsschulen. Wegen der seit 1962 eingetretenen Entwicklung sowie im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen im § 37 ist auch der spezielle Erziehungsauftrag, den Mädchen eine „Erziehung auf fraulich-lebenskundlichem Gebiet zu gewähren“, überholt. Die Entwurfsbestimmung sieht daher vor, daß die Höheren Internatsschulen in erzieherischer Hinsicht neben der Förderung musischer Anlagen, der Leibeserziehung und der Beziehung zur Gemeinschaft auch allgemein die Erziehung auf lebenskundlichem Gebiet zur Aufgabe haben.

Durch die Neufassung des Abs. 4 soll die Verpflichtung, die Höheren Internatsschulen getrennt nach Geschlechtern zu führen, in eine diesbezügliche Möglichkeit abgeändert werden, weil derzeit — wie aus § 4 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes hervorgeht — die Schulen im Regelfall koedukativ zu führen sind. Die im § 38 Abs. 4 normierte Verpflichtung zur geschlechtergetrennten Führung der Höheren Internatsschulen erscheint im Hinblick auf das Bildungsprogramm nicht mehr erforderlich, doch kann die tatsächliche getrennt geschlechtliche Führung insbesondere aus organisatorischen Gründen zweckmäßig sein.

Die im § 38 Abs. 5 vorgesehene Erlassung von näheren Vorschriften über die Führung von Höheren Internatsschulen in der Form einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung hat sich als nicht erforderlich erwiesen, weshalb die diesbezügliche Promesse entfallen kann.

Zu Z 9 (§ 39 Abs. 1):

Diese Bestimmung enthält die zentrale Regelung der Oberstufenreform.

Z 1, welche die in allen Formen vorgesehenen Pflichtgegenstände enthält, entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Es sind lediglich folgende Änderungen vorgesehen:

Die erste lebende Fremdsprache, die in allen Formen in allen Schulstufen geführt wird, ist nicht formenspezifisch, sodaß sie nicht mehr in Z 2, sondern systementsprechender in Z 1 aufgenommen werden soll.

Statt der Gegenstandsbezeichnung „Philosophischer Einführungsunterricht“ soll die zutreffendere Bezeichnung „Psychologie und Philosophie“ Verwendung finden.

Bei Werkerziehung soll klargestellt werden, daß diese generell nur in der Unterstufe anzubieten ist, wobei die Bestimmungen jenen der Hauptschule angepaßt werden sollen.

Z 2 enthält die formenbildenden Pflichtgegenstände. Wie bereits einleitend erwähnt wurde, erfolgt durch das neue System der formenbildenden Pflichtgegenstände sowie der Wahlpflichtgegenstände (siehe Z 3) in der Oberstufe der Ersatz der bisherigen Oberstufenformen und die Ausweitung der Wahlmöglichkeiten. Die Neuregelung soll nicht zu einer Einschränkung des Bildungsangebotes führen, sondern — soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bemühungen zur Budgetkonsolidierung vertretbar erscheint — sogar zu seiner Erweiterung. In diesem Sinne muß die Führung der einzelnen Bildungsangebote in den 5. Klassen den bisherigen Regelungen entsprechen. Soweit die Führung einzelner Klassen im Rahmen von Verwaltungsverordnungen (Erlässen) geregelt ist, wird dies in entsprechender Form auch in Hinkunft erfolgen. Für die alternativen Pflichtgegenstände

enthält die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 478/1986 und 418/1987, die entsprechenden Grundlagen. Diese Verordnung wird im Zusammenhang mit einem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz zu ändern sein.

Z 3 enthält die lehrplanmäßigen Grundlagen betreffend die Wahlpflichtgegenstände. Durch die Wahlpflichtgegenstände wird in Hinkunft in besonderer Weise den Interessen der Schüler Rechnung getragen werden. Hierbei kommt diesem Gegenstandsbereich auch wegen der geplanten Reform der Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen besondere Bedeutung zu. Die Wahlpflichtgegenstände sind ihrer Rechtsnatur nach alternative Pflichtgegenstände im Sinne der Definition des § 8 lit. d des Schulorganisationsgesetzes. Betreffend die Wahl dieser Pflichtgegenstände gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 11 des Schulunterrichtsgesetzes. Da jedoch wegen der Organisations- und Unterrichtsplanung eine frühzeitige Kenntnis der Entscheidungen der Schüler hinsichtlich ihrer Wahl erforderlich ist, sieht Artikel V des Entwurfes vor, daß die Wahl der Wahlpflichtgegenstände nicht erst zu Beginn der betreffenden Schulstufe, sondern bereits zu Beginn des zweiten Semesters der vorangehenden Schulstufe zu erfolgen haben wird. Ferner sieht diese schulunterrichtsrechtliche Sonderbestimmung vor, daß der Eintritt in Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes eines Pflichtgegenstandes auch in einer höheren Stufe als jener Schulstufe erfolgen kann, in der sie erstmals angeboten werden. Diese Sonderregelung erscheint im Hinblick auf die Zielsetzung der Wahlpflichtgegenstände geboten und auch möglich, weil diese Art von Wahlpflichtgegenständen nicht aufbauend, sondern in Ergänzung zu den für alle Schüler geführten Pflichtgegenständen vorgesehen sind.

Zu Z 10 (§ 39 Abs. 3 und 4):

Das Ausmaß der von den Schülern zu wählenden Wahlpflichtgegenstände wird unter Beachtung der Einleitung des § 39 Abs. 1 Z 3 in den Lehrplänen festzulegen sein. Eine individuelle Überschreitung des Ausmaßes der Wahlpflichtgegenstände ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht vorgesehen. Um jedoch entsprechend interessierten Schülern die Möglichkeit zu geben, trotzdem an diesbezüglichen Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen zu können, soll dies im Status von Freigegegenständen ermöglicht werden.

Die Ergänzung des Abs. 4 hinsichtlich der Lehrpläne für Sonderformen in der Richtung, daß hier das Angebot von Wahlpflichtgegenständen erfolgen kann, ist deshalb erforderlich, weil in einzelnen Sonderformen Wahlpflichtgegenstände aus zeitlichen Gründen nicht unterzubringen sind (zB beim Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik).

Zu Z 11 (§ 40 Abs. 6):

Die Änderung dieser Bestimmung ist lediglich wegen des neuen Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige notwendig.

Zu Z 12 (§ 43 Abs. 1 und 2):

Derzeit enthält Abs. 1 die 1962 geschaffene Klassenschülerzahlregelung für die allgemeinbildende höhere Schule, wobei generell die Klassenschülerhöchstzahl 36 vorgesehen wurde. Durch die 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 271/1985, wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt, der für die Unterstufe schulstufenweise aufsteigend ab dem Schuljahr 1985/86 eine Neuregelung betreffend die Klassenschülerzahlen enthält, nach der die Zahl der Schüler in einer Klasse 30 nicht übersteigen darf und 20 nicht unterschreiten soll; lediglich zur Vermeidung von Schülerabweisungen darf die Höchstzahl 30 bis zur Höchstzahl 36 überstiegen werden. Nunmehr soll die Klassenschülerzahlregelung der Unterstufe fortschreitend aufbauend auch für die Oberstufe Geltung erhalten. Die Genehmigung der Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl 30 soll jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen der Schulbehörde erster Instanz, das ist im Regelfall der örtlich zuständige Landesschulrat, übertragen werden.

Wie bereits zu Z 9 ausgeführt worden ist, sind Wahlpflichtgegenstände ihrer Rechtsnatur nach alternative Pflichtgegenstände. Bisher gilt für die Einrichtung alternativer Pflichtgegenstände die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wäre die Einrichtung der Wahlpflichtgegenstände in der 6. Klasse erst bei mindestens zwölf Schülern (sofern damit der Erwerb einer Hochschulberechtigung im Sinne der Hochschulberechtungsverordnung 1975 verbunden ist, bei mindestens zehn Schülern) und in der 7. und 8. Klasse erst bei mindestens zehn Schülern zulässig. Durch diese hohe Eröffnungszahl würde die Wahlmöglichkeit in einer Weise eingeschränkt werden, die generell gesehen sogar zu einer Einschränkung des Bildungsangebotes in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen führen würde. Ziel der Oberstufenreform ist jedoch eine bessere Orientierung nach den Interessen der Schüler. Daher bedarf es hinsichtlich der Eröffnung der Wahlpflichtgegenstände entsprechender Sonderregelungen. Dazu wurde wiederholt (unter anderem im Rahmen der Schulreformkommission) der Wunsch geäußert, die diesbezüglichen Bestimmungen unmittelbar in das Gesetz aufzunehmen. Der neue § 43 Abs. 2 enthält daher die Bestimmung betreffend die Einrichtung der Wahlpflichtgegenstände.

Die Regelung geht davon aus, daß Wahlpflichtgegenstände erst ab der 6. Klasse angeboten werden (siehe § 39 Abs. 1 Z 3). Die Zahl der Schülergruppen soll unter Bedachtnahme auf die Zahl der

Klassen ab der 10. Schulstufe festgelegt werden, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen dem Schulleiter übertragen wird. Hiedurch kann der besonderen Situation an den einzelnen Schulen leichter Rechnung getragen werden. Die Formulierung beinhaltet, daß bei Wahlpflichtgegenständen, die wegen zu großer Anmeldezahlen in Schülergruppen geteilt werden müssen (zB Informatik), alle Schülergruppen auf die zulässige Höchstzahl der Schülergruppen zu zählen sind.

Als weitere Voraussetzung für die Einrichtung der Schülergruppen ist jedoch eine Mindestschülerzahl festzulegen. Da die üblicherweise für alternative Pflichtgegenstände vorgesehene Mindestschülerzahl — wie bereits oben ausgeführt wurde — für den Wahlpflichtgegenstandsbereich zu hoch ist, wird hier eine Mindestschülerzahl von fünf Schülern vorgesehen. Durch die Beschränkung der Anzahl der Schülergruppen wird in diesem Zusammenhang jedoch ein unvertretbar hoher Aufwand vermieden. Ergänzend wird bemerkt, daß die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe durch die allgemeine Bestimmung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 43 Abs. 1) bzw. die Teilungszahl nach der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung beschränkt ist. Auf Grund der tatsächlichen Klassenschülerzahlen, die im Durchschnitt weit unter der Klassenschülerhöchstzahl liegen, sowie des vielfältigen Angebotes an Wahlpflichtgegenständen wird jedoch im Regelfall die Klassenschülerhöchstzahl nicht erreicht werden.

Zu Z 13 (§ 43 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur eine durch Z 12 bedingte Zitatänderung (Entfall des Verweises auf Abs. 2).

Zu Z 14 und 15 (§ 45 Abs. 2 und 4):

Die hier vorgesehenen Änderungen sind durch die geänderten Schularbezeichnungen bedingt.

Wegen des Entfalls der speziellen Bezeichnungen von Oberstufenformen ist der erste Satz des Abs. 4 entbehrlich. Eine Aufrechterhaltung des zweiten Satzes dieses Absatzes hinsichtlich der näheren Bezeichnung einer handwerklichen Fachrichtung bei einem (derzeit nicht geführten) Bundes-Werkschulheim ist nicht erforderlich. Daher wäre Abs. 4 zu streichen.

Zu Z 16 bis 19 (§§ 57, 71, 100 und 108):

Die Neuregelung der Klassenschülerzahlen für die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen (siehe Z 12) soll auch für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie die höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung gelten. Eine unterschiedliche Behandlung wäre aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar. Im übrigen wird auf die Ausführungen im 5. Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen sowie auf die Erläuterungen zu Z 12 verwiesen.

Zu Z 20 (§ 131 a):

Artikel III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, sah als Schulversuche zur Sonderschule Schulversuche zur differenzierten Sonderschule und zur integrierten Grundschule vor. Diese Schulversuche sind ausgelaufen, wobei ein Teil der Schulversuchsergebnisse im Rahmen der inneren Schulreform in das Regelschulwesen übertragen worden ist; das wesentliche Anliegen der Integration behinderter Schüler hat jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für das Regelschulwesen keine Aufnahme gefunden.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat der Bundesrat mit Entschließung vom 17. April 1986 die Bundesregierung aufgefordert, integrative Schulversuche zu ermöglichen. Ferner enthält das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 16. Jänner 1987 die Forderung, die Schulversuche zur Integration benachteiligter Kinder in die Normalschule weiter zu entwickeln und auf alle Teile des Bundesgebietes auszudehnen; hiebei wurde festgestellt, daß die Umsetzung der dabei gewonnenen Erfahrungen in das Regelschulwesen nach Maßgabe der staatsfinanziellen Möglichkeiten energisch anzustreben sein wird und daß bestimmte Formen der Behinderung auch in Zukunft erfordern werden, Kinder in Sonderschulen (auch in der allgemeinen Sonderschule) zu fördern.

Im Hinblick auf diese Forderungen sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Sitzung der Schulreformkommission vom 16. Juni 1987, bei der das Thema „Sonderpädagogik und Behindertenintegration“ auf der Tagesordnung stand, wurden die im neuen § 131 a vorgesehenen Grundlagen für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder erstellt. Eine derartige gesetzliche Grundlage erscheint erforderlich, weil es keine Schulversuche zum Schulpflichtgesetz gibt und dieses im § 8 vorsieht, daß schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in einer Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch schulfähig sind, ihre allgemeine Schulpflicht in einer Sonderschule (Sonderschulklasse) zu erfüllen haben. Durch die vorgesehene gesetzliche Grundlage für Schulversuche zur Integration wird ermöglicht, trotz einer Feststellung im Sinne der genannten Bestimmung die Schulpflicht im Rahmen einer anderen Schule als einer Sonderschule zu erfüllen.

Der vorgesehene Abs. 1 beschränkt die Schulversuche nicht auf den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen, sondern ermöglicht diese auch in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, wobei die Schulversuche im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schule nur für Kinder mit physischer Behinderung in Betracht kommen.

Bei den im Abs. 3 zweiter Satz genannten Lehrern mit zusätzlicher sonderpädagogischer Qualifikation wird es sich im Regelfall um Sonderschullehrer handeln. Im Bereich der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule werden jedoch auch andere entsprechende Qualifikationen in Betracht kommen.

Die Beschränkung der Anzahl der Schulversuche im Abs. 5 ist dem erwähnten Artikel III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle nachgebildet, wobei für die beiden dort vorgesehenen Schulversuche insgesamt 10% der Sonderschulen als Richtwert enthalten war; da hier nur eine Schulversuchsform vorgesehen ist, wird der Rahmen mit 5% bezogen auf die Zahl der Sonderschulklassen vorgeschlagen. Durch die Bezugnahme auf die Klassen (statt auf die Schulen) ergeben sich günstigere Schulversuchsmöglichkeiten.

Die Begrenzung der Dauer der Schulversuche wurde so gestaltet, daß einerseits die Erfahrungen in vier Schulstufen geprüft werden können und andererseits eine rasche Übertragung der Schulversuchsergebnisse in das Regelschulwesen gewährleistet wird.

Die Schulversuche zur Integration gemäß § 131 a werden auf den seinerzeitigen Schulversuchen zur integrativen Grundschule sowie auf den derzeit laufenden Schulversuchen zur Integration aufzubauen haben. Ihre Durchführung soll bereits ab Beginn des Schuljahres 1988/89 möglich sein.

Zu Z 21 (§ 131 b):

Die §§ 131 a und 131 b enthalten Übergangsregelungen für die allgemeinbildenden höheren Schulen, welche bis spätestens 31. August 1988 Anwendung finden. § 131 a wird durch den neuen § 131 a ersetzt (siehe Z 20). § 131 b wäre im Sinne der Rechtsbereinigung ausdrücklich aufzuheben; diesem Ziel dient Z 21.

Zu Z 22 (§ 131 c):

§ 131 c enthält wegen der Informatik in der 5. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen geschaffene Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Lehrplanes, welche mit 31. August 1988 außer Kraft treten. Wie aus Artikel VI Abs. 1 hervorgeht, sollen die Neuregelungen für die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen erst ab 1. September 1989 in Kraft treten. Ein Entfall des Pflichtgegenstandes Informatik in der 5. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen während eines Schuljahres wäre nicht vertretbar. Daher wäre die Geltung des § 131 c um ein Jahr zu verlängern.

Zu Artikel II:

Auf die Ausführungen zu Artikel I Z 2 wird verwiesen.

Zu Artikel III:

Durch diese Änderung wird die Sonderbestimmung des Artikels VI der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle den vorgesehenen schulorganisationsrechtlichen Änderungen in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule angepaßt.

Zu Artikel IV:

Das Öffentliche Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien führt schulversuchsweise seit über 25 Jahren für alle Schüler erfolgreich einen Schulversuch gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit Russisch als dritter lebender Fremdsprache (6. bis 8. Klasse) mit insgesamt neun Wochenstunden und hohem Anspruchsniveau. Dies entspricht (neben Französisch und Englisch als erster bzw. zweiter lebender Fremdsprache) der Tradition dieser Schule und ihrem Naheverhältnis zu der im selben Gebäude untergebrachten Diplomatischen Akademie. Der bisherige Schulversuch muß als wertvoller Beitrag zu einer schwerpunktmäßigen fremdsprachlichen Ausbildung besonders motivierter und begabter Schüler betrachtet werden. Es besteht diesbezüglich also eine gewisse Vergleichbarkeit mit einem anderen unikaten Standort einer allgemeinbildenden höheren Schule mit zusätzlicher Ausbildung, nämlich dem Bundesrealgymnasium in Reutte/Tirol (vgl. den vorstehenden Artikel III).

Zu Artikel V:

Wie bereits in den Ausführungen zu Artikel I Z 9 betreffend die Anmeldung zu den Wahlpflichtgegenständen ausgeführt wurde, bedarf es diesbezüglich einer Sonderregelung im § 11 des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu Artikel VI:

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmungen.

Für ein ordnungsgemäßes Anlaufen insbesondere der AHS-Oberstufenreform bedarf es der zeitgerechten Erlassung der diesbezüglichen Lehrplanverordnung. Zur Ermöglichung dieser Vorgangsweise dient Abs. 2.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in Z 20 auch eine Grundsatzbestimmung, nämlich § 131 a Abs. 4 Artikel VI Abs. 3 enthält die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung der diesbezüglichen Ausführungsgesetze.

Abs. 4 enthält im Sinne der Rechtsbereinigung die Aufhebung des ab 1. September 1989 überholten § 131 c.

Abs. 5 enthält die erforderliche Übergangsbestimmung zur Neugestaltung der Schulversuchsregelung des § 7 des Schulorganisationsgesetzes.

Abs. 6 enthält die Vollziehungsklausel.

III. Kostenberechnung

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz erfordert wegen der Neuordnung der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie wegen der Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl von 36 auf 30 einen zusätzlichen Aufwand. Kein Mehraufwand ist im Bereich der Schulversuche erforderlich, da gegenüber der derzeitigen Schulversuchssituation (abgesehen von der Überführung der Schulversuche im Bereich der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) keine Änderung im Umfang zwingend ist. Dies betrifft auch den Bereich der Sonderschulversuche, wo es bereits derzeit Integrationsversuche gibt und die neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht von vornherein zusätzliche Kosten erfordern.

Für den Bereich der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule bilden für die Berechnung des Aufwandes die statistischen Daten des Schuljahres 1987/88 sowie der Trend der Schülerzahlen in den vergangenen und kommenden Jahren (zurückgehende Schülerzahlen) und die Höhe der Personalkosten des Schuljahres 1987/88 die Grundlage der Berechnung. Ferner wurde der Berechnung das Ausmaß der Wochenstunden entsprechend dem im Begutachtungsverfahren stehenden Entwurf des Lehrplanes für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schule zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der ab dem Schuljahr 1989/90 zu erwartenden Klassenzahl in der AHS-Oberstufe ergibt sich ein Mehraufwand von 635 Millionen Schilling. Berücksichtigt man weiters den Klassenrückgang im weiterführenden Schulwesen (rückläufige Schülerzahlen beginnend ab dem Schuljahr 1987/88) bis zum Schuljahr 1992/93, so ergibt sich eine Einsparung von 247 Millionen Schilling, die sich jedoch durch die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 30 aufsteigend ab dem Schuljahr 1989/90 auf 155 Millionen Schilling verringert. Weiters ergibt sich infolge des Auslaufens der derzeitigen Schulversuche im Bereich der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule ab dem Schuljahr 1989/90 eine weitere Einsparung von 70 Millionen Schilling.

Der budgetwirksame Mehraufwand beträgt demnach nach Vollausbau der Oberstufe bzw. nach voller Wirksamkeit der Klassenschülerhöchstzahl 30 auf allen Schulstufen 410 Millionen Schilling. Dieser Mehraufwand teilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt auf:

1989:	1,8 Mio. S
1990:	37,2 Mio. S
1991:	111,1 Mio. S
1992:	145,4 Mio. S
1993:	114,5 Mio. S
	<u>410 Mio. S</u>

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 6 Abs. 3 vorletzter Satz: Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.

Schulversuche

§ 7. (1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zukommt, kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen.

(2) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Pflichtschulen deren äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland.

(3) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, um die im Wege des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden und der im Abs. 4 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird.

(4) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Entwurf

Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.

Schulversuche

§ 7. (1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zukommt, kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen. Hiezu zählen auch Schulversuche zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsformen) an einzelnen Schularten.

(2) Als Grundlage für Schulversuche sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festlegen. Die Schulversuchspläne sind in den Schulen, an denen sie durchgeführt werden, durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei den betreffenden Schulleitungen zu hinterlegen; auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

(3) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Pflichtschulen deren äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland.

(4) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, um die im Wege des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 7 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfaßt auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes.

(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.

Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 36. Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. das Gymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) Humanistisches Gymnasium,
 - b) Neusprachliches Gymnasium,
 - c) Realistisches Gymnasium;
2. das Realgymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
 - b) Mathematisches Realgymnasium;
3. das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen mit Unterstufe und Oberstufe;
4. das Oberstufenrealgymnasium.

§ 37. (1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium,
2. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige,
3. allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung,
4. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte.

(3) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen, die die

(6) Die Schulversuche sind von der Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen von der Schulbehörde zweiter Instanz, zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hiebei kommt gemäß § 9 des Artikels II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, für den betreffenden Bereich geschaffenen Einrichtungen zur Schulentwicklung beratende Tätigkeit zu.

(7) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 36. Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den-Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. mit Unter- und Oberstufe:
 - a) das Gymnasium,
 - b) das Realgymnasium,
 - c) das Wirtschaftskundliche Realgymnasium;
2. nur mit Oberstufe: das Oberstufenrealgymnasium.

§ 37. (1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium,
2. das Gymnasium für Berufstätige, das Realgymnasium für Berufstätige und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige,
3. allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung,
4. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte.

(3) Das Gymnasium für Berufstätige, das Realgymnasium für Berufstätige und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Seme-

Geltende Fassung

achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen.

§ 38. (2) In erziehlicher Hinsicht haben die Höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern, bei Mädchen überdies die Erziehung auf fraulich-lebenskundlichem Gebiet zu gewähren.

(4) Die Höheren Internatsschulen sind als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen zu führen.

(5) Die näheren Vorschriften über die Führung von Höheren Internatsschulen bleiben einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:
Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;
2. in den folgenden Formen überdies:
 - a) im Gymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), Latein (3. bis 8. Klasse) sowie
 - aa) im Humanistischen Gymnasium:
Griechisch (5. bis 8. Klasse),
 - bb) im Neusprachlichen Gymnasium:
eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse),
 - cc) im Realistischen Gymnasium:
Darstellende Geometrie in der Oberstufe;
 - b) im Realgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie

Entwurf

ster. Sie haben die Aufgabe, Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen.

§ 38. (2) In erziehlicher Hinsicht haben die Höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die Erziehung auf lebenskundlichem Gebiet zu gewähren sowie die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern.

(4) Die Höheren Internatsschulen können als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen geführt werden.

(§ 38 Abs. 5 entfällt.)

§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:
Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt, in der 1. und 2. Klasse), Technisches Werken sowie Textiles Werken (als alternative Pflichtgegenstände, in der 3. und 4. Klasse), Leibesübungen;
2. in den folgenden Formen überdies:
 - a) im Gymnasium:
Latein (3. bis 8. Klasse), alternativ Griechisch oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse);
 - b) im Realgymnasium:
alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse; Latein alternativ auch aufbauend auf Latein der 3. und 4. Klasse des Gymnasiums), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe), alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Phy-

Geltende Fassung

- aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:
Latein (5. bis 8. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,
- bb) im Mathematischen Realgymnasium:
eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);
- c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 8. Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);
- d) im Oberstufenrealgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

Entwurf

- sik sowie Chemie;
 - c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium:
alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Haushaltsökonomie und Ernährung, ein ergänzender Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde sowie Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum);
 - d) im Oberstufenrealgymnasium:
alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalunterricht oder Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie;
3. in allen Formen in der Oberstufe in der 6. bis 8. Klasse überdies alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß, daß unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände gemäß Z 1 und 2 das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände in der Oberstufe für alle Schüler gleich ist; als Wahlpflichtgegenstände kommen in Betracht:
- a) weitere Fremdsprachen (Kurzurse), Darstellende Geometrie (soweit nicht bereits gemäß Z 2 vorgesehen), Informatik, Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung (soweit einer dieser Pflichtgegenstände in der betreffenden Klasse nicht bereits gemäß Z 1 zu besuchen ist), am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium überdies Ernährung und Haushalt (Praktikum),
 - b) Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von für die betreffende Oberstufenform in Z 1 und 2 vorgesehenen Pflichtgegenständen, ausgenommen Leibesübungen und gemäß lit. a gewählte Wahlpflichtgegenstände.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Kurzschrift und Maschinschreiben sowie Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen vorzusehen. Ferner ist der Unterricht in Wahlpflichtgegenständen als Freigegegenstand für jene Schüler anzubieten, die den betreffenden Wahlpflichtgegenstand nicht gewählt haben, sofern der Besuch dieses Wahlpflichtgegenstandes für alle Schüler, die ihn gewählt haben, gewährleistet ist, die Zahl der Schüler in der betreffenden Schülergruppe 15 nicht über-

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten.

§ 40. (6) Die Aufnahme in ein Aufbaugymnasium oder Aufbaurealgymnasium erfordert die Erfüllung der in den Abs. 3 und 4 und im § 37 Abs. 2 genannten Voraussetzungen; die Ablegung einer Aufnahmeprüfung entfällt bei erfolgreichem Abschluß der Übergangsstufe. Die Aufnahme in ein Gymnasium für Berufstätige oder Realgymnasium für Berufstätige erfordert die Erfüllung der im § 37 Abs. 3 genannten Voraussetzungen. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 und 4 gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß, wobei die Aufnahme in Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung, die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung, welche durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist, voraussetzt.

§ 43. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

(2) Die Klassenschülerzahl an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule darf abweichend von Abs. 1 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — ausgenommen für Zentrallehranstalten — über Antrag des Landesschulrates zu entscheiden.

steigt und durch die Wahl des Freigegenstandes keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten; hiebei kann das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen.

§ 40. (6) Die Aufnahme in das Aufbaugymnasium oder Aufbaurealgymnasium erfordert die Erfüllung der in den Abs. 3 und 4 und im § 37 Abs. 2 genannten Voraussetzungen; die Ablegung einer Aufnahmeprüfung entfällt bei erfolgreichem Abschluß der Übergangsstufe. Die Aufnahme in ein Gymnasium für Berufstätige oder Realgymnasium für Berufstätige oder Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige erfordert die Erfüllung der im § 37 Abs. 3 genannten Voraussetzungen. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 und 4 gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß, wobei die Aufnahme in Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung, die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung, welche durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist, voraussetzt.

§ 43. (1) Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

(2) Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe Schülergruppen zu bilden. Eine Schülergruppe darf nur geführt werden, wenn sich auf der betreffenden Schulstufe mindestens fünf Schüler für den betreffenden Wahlpflichtgegenstand angemeldet haben. Die Gesamtzahl der Schülergruppen an einer Schule darf die vierfache Anzahl der an dieser Schule geführten Klassen ab der 10. Schulstufe nicht übersteigen. Die Schülergruppen können klassenübergreifend geführt werden; sie sind jedoch klassenübergreifend zu führen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler unter 15 oder unter einer auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegten niedrigeren Teilungszahl liegt. Auf der 10. und 11. Schulstufe dürfen Schülergruppen nur insoweit gebildet werden, als gesichert ist, daß die Schüler der 12. Schulstufe das vorgeschriebene Gesamtstundenausmaß an Wahlpflichtgegenständen erfüllen können.

(3)

(4) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 und 2 bzw. auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

§ 45. (2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Bundesgymnasium,
 Bundesrealgymnasium,
 Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Mädchen,
 Bundes-Oberstufenrealgymnasium,
 Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaurealgymnasium,
 Bundesgymnasium für Berufstätige und Bundesrealgymnasium für Berufstätige.

(4) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (Humanistisches Gymnasium, Neusprachliches Gymnasium, Realistisches Gymnasium, Naturwissenschaftliches Realgymnasium, Mathematisches Realgymnasium) angeführt werden. Bei Bundeswerkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.

Klassenschülerzahl

§ 57. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Klassenschülerzahl

§ 71. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(4) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 bzw. auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

§ 45. (2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Bundesgymnasium,
 Bundesrealgymnasium,
 Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium,
 Bundes-Oberstufenrealgymnasium,
 Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaurealgymnasium,
 Bundesgymnasium für Berufstätige, Bundesrealgymnasium für Berufstätige und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Berufstätige.

(§ 45 Abs. 4 entfällt.)

Klassenschülerzahl

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Klassenschülerzahl

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Geltende Fassung

Klassenschülerzahl

§ 100. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Klassenschülerzahl

§ 108. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

131 a. Während des im § 131 b näher umschriebenen Zeitraumes gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 35, 37, 39 und 40 folgende Vorschriften:
1. § 35 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Unterstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

(2) Das Oberstufenrealgymnasium schließt an die 8. Schulstufe an und umfaßt eine vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe). Eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden.

2. § 37 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten: Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine vierjährige Oberstufe. Eine achtjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden.

3. Im § 39 Abs. 1 Z 2 hat es in den Klammerausdrücken jeweils statt „bis 9. Klasse“ zu lauten: „bis 8. Klasse“.

Entwurf

Klassenschülerzahl

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Klassenschülerzahl

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Erzieher darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

§ 131 a. (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter Kinder und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang Schulversuche durchgeführt werden.

(2) Innerhalb der Versuchsklassen können Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, wobei der für das Kind gewählte Lehrplan insoweit in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung) sowie im Jahreszeugnis und im Jahres- und Abschlußzeugnis und in der Schulbesuchsbestätigung (§ 22 des Schulunterrichtsgesetzes) zu vermerken ist, als dieser vom Lehrplan jener Schule an der der Schulversuch geführt wird, abweicht.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die ein größt-

4. § 40 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, sowie — ausgenommen für die Aufnahme in die Übergangsstufe — die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus. Der erfolgreiche Abschluß der Übergangsstufen ersetzt für die Aufnahme in die selbständigen Oberstufenformen die Ablegung der Aufnahmeprüfung.

(2) Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 für die selbständigen Oberstufenformen sinngemäß. Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 setzt die Erfüllung der im § 37 Abs. 3 genannten Voraussetzungen voraus. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

§ 131 b. (1) Die Bestimmungen des § 131 a Z 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1982/83 in die 5. oder eine höhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1985/86.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1982/83 in die Übergangsstufe einer selbständigen Oberstufenform eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1986/87.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z 2 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1982/83 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder eine höhere Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1986/87.

(4) Für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse am Ende der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen nicht erfolgreich besuchen und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, verlängert sich die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen um ein Schuljahr.

§ 131 c. Während der Zeit vom 1. September 1985 bis 31. August 1988 treten im § 39 an die Stelle des Abs. 1 folgende Vorschriften:

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

mögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hierbei ist bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.

(4) (Grundsatzbestimmung.) Für Pflichtschulen gilt der letzte Satz des Abs. 3 als Grundsatzbestimmung.

(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden, als 5% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes entspricht.

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

(§ 131 b entfällt.)

In der Einleitung des § 131 c tritt an die Stelle der Wendung „31. August 1988“ die Wendung „31. August 1989“.

Geltende Fassung

Entwurf

22

1. in allen Formen:
Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Informatik (in der 5. Klasse), Leibesübungen;
2. in den folgenden Formen überdies:
 - a) im Gymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), Latein (3. bis 8. Klasse), sowie
 - aa) im Humanistischen Gymnasium:
Griechisch (5. bis 8. Klasse),
 - bb) im Neusprachlichen Gymnasium:
eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse),
 - cc) im Realistischen Gymnasium:
Darstellende Geometrie in der Oberstufe;
 - b) im Realgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe), sowie
 - aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:
Latein (5. bis 8. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,
 - bb) im Mathematischen Realgymnasium:
eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);
 - c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 8. Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);
 - d) im Oberstufenrealgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

572 der Beilagen

Geltende Fassung

(1 a) In den ersten beiden Wochen des zweiten Semesters können Schüler erklären, im Pflichtgegenstand Informatik nicht beurteilt werden zu wollen. Für diese Schüler gilt Informatik als verbindliche Übung. Bei nicht eigenberechtigten Schülern hat diese Erklärung durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Artikel VI Abs. 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975

(1) Am Bundesrealgymnasium in Reutte/Tirol darf in der Oberstufe eine Sonderform des Mathematischen Realgymnasiums mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie geführt werden.

Entwurf

(1) Am Bundesrealgymnasium in Reutte/Tirol darf in der Oberstufe eine Sonderform mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie geführt werden.